



UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresbericht sowie wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der website www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt wird mit Inkrafttreten der nachstehend beschriebenen Änderungen der Vertragsbedingungen aktualisiert und unter der vorgenannten website zur Verfügung gestellt.

Wichtige Information für unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen (Anpassung der Kostenregelungen)

Die Besonderen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens mit der Bezeichnung:

Mesina-Aktienfonds-UBS (D) (DE0009797118)

werden geändert.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes vom 26.06.2012 wurde § 144 Abs. 6 des Investmentgesetzes neu gefasst. Danach bedürfen auch die Kostenklauseln in bereits vor dem 1. Juli 2011 bestehenden Vertragsbedingungen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anlässlich der Nachgenehmigung hat die UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH die bestehende Kostenregelung in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 3, erster Spiegelstrich wurde gestrichen, die Regelung wurde in einen separaten Absatz 4 unter der Überschrift „Transaktionskosten“ übernommen.

Unter Ziffer 3, erster Spiegelstrich haben wir die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen als neue dem Sondervermögen belastbare

Kostenposition aufgenommen.

Die in der bisherigen Ziffer 3, dritter Spiegelstrich vorgesehene Kostenart „im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern“ entfällt. Statt dessen wird unter Ziffer 3, dritter Spiegelstrich geregelt, dass dem Sondervermögen die „im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in § 6 Ziffer 1 und 3 genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern“ belastet werden können.

Als weitere dem Sondervermögen belastbare Kostenarten wurden außerdem in Ziffer 3 die folgenden Positionen aufgenommen:

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen.

Darüber hinaus wurden nur redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder solche Änderungen vorgenommen, die der Angleichung der bestehenden Kostenklausel an das zwischen BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmte Muster für eine Kostenregelung dienen.

Nachstehend haben wir den geänderten „§ 6 Kosten“ der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens noch einmal vollständig wiedergegeben. Er wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und gilt ab dem **01. Juli 2013**.

§ 6

Kosten

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 0,9 % des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und

Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

Mit der Verwaltungsvergütung sind ebenfalls die folgenden Kosten pauschal abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat in Rechnung gestellt:

- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Thesaurierung,
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens.
2. Die Depotbank erhält eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,125 ‰ bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den jeweiligen Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in § 6 Ziffer 1 und 3 genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen.
4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Frankfurt am Main, im März 2013

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung